

TE Vwgh Erkenntnis 2005/5/20 2005/12/0003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.2005

Index

63/02 Gehaltsgesetz;

Norm

GehG 1956 §51 Abs3 idF 1997/I/109;

GehG 1956 §51 Abs4 idF 1997/I/109;

GehG 1956 §51 Abs5 idF 1998/I/123;

GehG 1956 §51 Abs6 idF 1997/I/109;

GehG 1956 §51 Abs7 idF 1997/I/109;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Schick als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Faber, über die Beschwerde der FT in W, vertreten durch Dr. Walter Riedl, dieser vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, beide Rechtsanwälte in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. November 2004, Zl. 453.808/2-VII/3/2004, betreffend Kollegiengeldabgeltung nach § 51 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.171,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin steht als Universitätsdozentin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ihre Dienststelle ist die Veterinärmedizinische Universität Wien.

Mit Schreiben vom 21. November 2003 ersuchte sie um Nachzahlung des Kollegiengeldes gemäß § 51 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (im Folgenden: GehG), für das Studienjahr 2000/2001 in Höhe von S 5.225,03 (EUR 379,71), für das Studienjahr 2001/2002 in Höhe von EUR 233,42 und für das Studienjahr 2002/2003 in Höhe von EUR 500,63, "widrigenfalls um Feststellung durch Bescheid".

Mit Bescheid vom 16. April 2004 stellte das Amt der Veterinärmedizinischen Universität Wien fest, dass kein Anspruch auf Nachzahlung des Kollegiengeldes bestehe. Begründend wurde dazu nach Wiedergabe der Rechtslage zusammengefasst ausgeführt, dass die Kollegiengeldabrechnung für die Studienjahre 2000/2001, 2001/2002 und 2002/2003 wie folgt berechnet worden sei:

"Studienjahr 2000/2001

...

Ergebnis Wintersemester 2000/2001

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

1,59 Semesterstunden

Summe

3,59 Semesterstunden

...

Ergebnis Sommersemester 2001

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

3,19 Semesterstunden

Summe

5,19 Semesterstunden

Durchschnitt im Studienjahr 2000/2001

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

2,39 Semesterstunden

Summe

4,39 Semesterstunden

Für jedes Semester des Studienjahres 2000/2001 wurde daher im Sommersemester 2001 der Anspruch auf 50 % des im § 51 (2) Gehaltsgesetz für die Kollegiengeldabgeltung festgesetzten Grundbetrages von S 53.590,00, das sind öS 26.795,00 (1.947,27 Euro) festgelegt und ausbezahlt.

...

Studienjahr 2001/2002

...

Ergebnis Wintersemester 2001/2002

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

1,47 Semesterstunden

Summe

3,47 Semesterstunden

...

Ergebnis Sommersemester 2002

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

3,00 Semesterstunden

Summe

5,00 Semesterstunden

Durchschnitt im Studienjahr 2001/2002

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

2,23 Semesterstunden

Summe

4,23 Semesterstunden

Für jedes Semester des Studienjahres 2001/2002 wurde daher im Sommersemester 2002 der Anspruch auf 50 % des im § 51 (2) Gehaltsgesetz für die Kollegiengeldabgeltung festgesetzten Grundbetrages von EURO 3.973,17, das sind EURO 1.986,58 festgesetzt und ausbezahlt.

...

Studienjahr 2002/2003

...

Ergebnis Wintersemester 2002/2003

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

...

Ergebnis Sommersemester 2003

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

3,00 Semesterstunden

Summe

5,00 Semesterstunden

Durchschnitt im Studienjahr 2002/2003

Lehrtätigkeit auf Grund der venia

2,00 Semesterstunden

Beauftragte Lehrtätigkeit

1,50 Semesterstunden

Summe

3,50 Semesterstunden

Für jedes Semester des Studienjahres 2002/2003 wurde daher im Sommersemester 2003 der Anspruch auf 37,50 % des im § 51 (2) Gehaltsgesetz für die Kollegiengeldabgeltung festgesetzten Grundbetrages von EURO 4,005,00, das sind EURO 1.501,87 festgesetzt und ausbezahlt."

Gegen diesen Bescheid erhab die Beschwerdeführerin Berufung.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18. November 2004 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin eine Kollegiengeldabgeltung für das Studienjahr 2000/2001 in Höhe von EUR 1.947,27 (S 26.795,--), für das Studienjahr 2001/2002 in Höhe von EUR 1.986,58 und für das Studienjahr 2002/2003 in Höhe von EUR 1.501,87 gebühre.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtslage im Wesentlichen aus, Bezugspunkt bei der Ermittlung der Abgeltung der Lehrtätigkeit sei die Semesterstunde. Darüber hinaus sei die Berechnung der Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GehG grundsätzlich doppelt bedingt. Anrechenbar seien nur Lehrveranstaltungen, die einerseits tatsächlich erbracht und andererseits besoldungsrechtlich wirksam geworden seien. Die Ermittlung der Zu- und Abschläge vom Grundbetrag des § 51 Abs. 2 GehG sei an die volle Semesterstunde geknüpft. Je Semesterstunde über acht gebühre ein Zuschlag; für jede auf acht fehlende Semesterstunde ein Abschlag. Der Grundbetrag erhöhe sich also erst mit Erreichen der vollen neunten Semesterstunde und vermindere sich ab der siebten Semesterstunde. Stundenbruchteile würden weder zu Gunsten noch zum Nachteil wirksam werden. Dieses Prinzip werde auch durch § 51 Abs. 7 GehG deshalb nicht durchbrochen, da auch diese Bestimmung bei der Ermittlung des Durchschnittes der Lehrtätigkeit über das Studienjahr von der anrechenbaren Semesterstunde ausgehe. Die Anrechenbarkeit sei jedoch nur dann gegeben, wenn die Semesterstunde tatsächlich abgehalten und besoldungsrechtlich wirksam geworden sei. Entstehe auf Grund der Durchschnittsberechnung ein Stundenbruchteil von Semesterstunden, werde die Anrechenbarkeit nur für den vollen Stundenanteil erreicht; den Bruchteilen, auch wenn tatsächlich verrichtet, fehle es an der besoldungsrechtlichen Wirksamkeit. Insoweit sei die Ermittlung des Kollegiengeldes durch das Amt der Veterinärmedizinischen Universität gesetzeskonform durchgeführt worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes begehr wird.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der gegenständliche Beschwerdefall gleicht in allen entscheidungserheblichen Umständen jenem, welcher dem hg. Erkenntnis vom heutigen Tage, Zl. 2005/12/0002, zu Grunde lag. Auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG hingewiesen, wobei festzuhalten ist, dass die in dem eben zitierten Erkenntnis wiedergegebene Rechtslage auch im Studienjahr 2002/2003 maßgeblich war. Wie der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis ausführte, waren die Verwaltungsbehörden gehalten, die vom Universitätslehrer tatsächlich verrichteten Stundenbruchteile von Semesterstunden bei der Bemessung der Kollegiengeldabgeltung zu berücksichtigen. Indem die belangte Behörde dies verkannte, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003, BGBl. II Nr. 333.

Wien, am 20. Mai 2005

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120003.X00

Im RIS seit

30.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at